



PRESSEMITTEILUNG

Wegweisende Entscheidungen: Gerichte erlauben Online Prüfungen

Die Oberverwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erlauben Hochschulen, vollautomatisiert beaufsichtigte Online Prüfungen rechtmäßig durchzuführen.

München, 09.03.2021 – Das sind zukunfts- und wegweisende Entscheidungen! Die Oberverwaltungsgerichte in Münster und Kiel erlauben Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein vollautomatisiert beaufsichtigte Online Prüfungen rechtmäßig durchzuführen. Das Speichern von Kamerabild, Mikrofonaufnahmen und Bildschirmansichten richten sich nicht gegen die Datenschutzverordnung und das Recht auf informelle Selbstbestimmung. Wichtig ist die Wahlfreiheit, über die sich Studierende zwischen einer Präsenzprüfung oder einer Online Prüfung entscheiden können und entsprechend freiwillig einwilligen.

„Wir begrüßen die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte in Kiel und Münster. Die Stellungnahme des OVG Kiel trifft im Kern genau auf unser Vorgehen zu und bestätigt die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von Online Prüfungen, die mit unserer Software beaufsichtigt werden. Hiermit wurde die Rechtmäßigkeit mit Bezug auf die DSGVO/GDPR - das als ein Unionsrecht als "höherwertig" zu bestehendem Landesrecht zu werten ist - entschieden“, sagt Thomas Fetsch, Geschäftsführer Proctorio GmbH. Und weiter: „Wir arbeiten aktuell mit Hochdruck daran, eine Datenschutz-Folgenabschätzung für Proctorio zu erstellen, die wir in einem weiteren Schritt aktiv mit den Datenschutzbehörden in den einzelnen Bundesländern besprechen werden, um eine neutrale Einschätzung von behördlicher Seite zu erhalten. Unsere Gespräche mit Hochschulen zeigen ganz deutlich, dass die Mehrzahl von Dozierenden und Studierenden integre Online-Prüfungen fordert. Nun wünschen wir uns, dass alle Bundesländer wie auch Baden-Württemberg Online-Prüfungen als Alternative zu Präsenzprüfungen anbieten werden – rechtssicher und integer.“

Online-Prüfungen sind gerade in Pandemie-Zeiten oftmals die einzige Möglichkeit, um dem Recht der Studierenden auf eine angemessene Prüfung gerecht zu werden und negative

Auswirkungen durch den Ausfall der Termine auf ihren weiteren Werdegang zu vermeiden. So ist es wichtig, dass Hochschulen – bundesweit - vielseitige Prüfungsformate ermöglichen, die gleichzeitig die Qualität der Prüfungen und der erzielten Ergebnisse sicherstellen. Insbesondere Chancengleichheit und ein faires Verfahren, das Täuschungsversuche verhindert und ahndet, müssen für alle Prüflingsteilnehmenden gewährleistet sein und werden auch von der Mehrheit der Studierenden gefordert.

Politiker in Baden-Württemberg nehmen Studierenden die Wahlfreiheit, selbst zu entscheiden, ob sie an einer Präsenzprüfung oder an einer Online Prüfung teilnehmen wollen. Die Mündigkeit der Studierenden - die selbstbestimmte Auswahl aus verschiedenen Prüfungsvarianten - wird in Frage gestellt. Vor dem Hintergrund, dass Studierende ihre Prüfungen nicht mehr an einem vorgegebenen Ort schreiben, erhalten Studierende ein Wahlrecht: Sie können sich entscheiden, ob sie eine digital beaufsichtigte Fernprüfung oder eine termingleiche Präsenzprüfung ablegen wollen. Damit werden die individuellen Studienbedingungen berücksichtigt und das schafft mehr Flexibilität. Bewertungen werden nicht inflationär und damit wertlos vergeben.

Statement von Bettina Sandrock, Datenschutzbeauftragte von Proctorio zu der Rechtslage in Baden-Württemberg:

Online Prüfungen DSGVO und Landeshochschulgesetze

Die DSGVO ist ein europäisches Gesetz und gilt federführend für alle Länder innerhalb von Europa und EWR. Art 3 Abs. 1 DSGVO - Definiert als Räumlichen Anwendungsbereich die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union.

Verantwortlicher gem. Art 24 DSGVO: Durchführende Bildungsträger / Hochschulen

Rechtsgrundlage für Online Prüfung: Art 6 Abs. 1 a DSGVO - Einwilligung Die Bedingungen für die Wirksamkeit der Einwilligung sind Informationspflichten und Freiwilligkeit. Vor Beginn der Prüfung werden die TeilnehmerInnen über die Datenerfassung gem. Art. 13 DSGVO informiert und die Freiwilligkeit ist gegeben, da weitere Möglichkeiten zum Ablegen der Prüfung, z.B. vor Ort angeboten werden. Somit besteht eine Wahlmöglichkeit durch die Prüfungs-TeilnehmerInnen.

Landeshochschulgesetz

§ 32 a LHG Baden-Württemberg (Auszüge) §32a Abs. 1 LHG „... online Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des §32 b zulässig. ... Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingerechte Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.“

§32a Abs. 2 LHG „...nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit diese für die Online-Prüfung erforderlich ist.“

§32a Abs. 3 LHG „Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren ...“

§32a Abs. 4 LHG „Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.“

—> Somit ist die Zulässigkeit von Online-Prüfungen und die Erfassung von Daten im Rahmen der Erforderlichkeit gegeben.

§32a Abs. 5 LHG „...Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. ... Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung finden nicht statt.... Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

§32a Abs. 6 LHG „Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

—> Eine Datenerfassung unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben während der Online Prüfung ist zulässig. Da die Kontrolle der Prüfungen und somit möglicher Täuschungshandlungen von der Aufsicht führenden Person im Nachgang durchgeführt wird, ist eine Zwischenspeicherung der Daten erforderlich. Die personenbezogenen Daten, sind durch technische Maßnahmen gem. Art 32 der DSGVO, z.B. über den Einsatz von Verschlüsselungstechniken, gegen einen unbefugten Zugriff von Dritten geschützt. Das Löschen der Daten kann vom Verantwortlichen jederzeit unter Berücksichtigung der Zweck Erreichung und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die offizielle Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts NRW:

https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/17_210304/index.php

Über Proctorio

Proctorio, die vollautomatisierte und sichere Prüfungsaufsicht für Online Prüfungen. Proctorio ist skalierbar, kostengünstig und DSGVO-konform. Die Prüfungsplattform von Proctorio funktioniert mit allen gängigen Lernmanagement-Systemen und kann bei Bedarf individuell auf jedes Lernmanagement-System angepasst werden. Mit der Plattform von Proctorio können Institutionen mit einem Klick eine DSGVO-konforme und automatisierte Beaufsichtigung und Identitätsprüfung hinzufügen, um sofortige Auswertungen zu eingereichten Prüfungen zu erhalten. Die nahtlose Integration erleichtert den Zugang für die Nutzenden, da keine zusätzlichen Logins nötig werden. Darüber hinaus können bei Bedarf zeit- und ortsunabhängig Prüfungsszenarien definiert werden.

Weitere Informationen unter

www.proctorio.com oder www.proctorio.de

<https://www.youtube.com/watch?v=BMIjCaactP4>

<https://www.youtube.com/watch?v=2oKOvkfylhk>

Pressekontakt:

Karin Bollo

Tel: +49 171 5177070

Email: press@proctorio.de